

# Informationsbrief für die Land- und Forstwirtschaft



Dipl.-Ing. agr.  
**Heiner Hoffmann**  
Steuerberater

Im Juni 2026  
KBL 86/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Kundenbrief startet mit einem BFH-Urteil zur steuerlich fehlgeschlagenen Finanzierung eines Weinguts. Dem folgen Entscheidungen von Finanzgerichten zur Abgrenzung von Privat- und Betriebsvermögen, zur Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen und zu Genossenschaften. Neue Verwaltungsanweisungen betreffen die Bewertung von Tieren und die Durchschnittsatzbesteuerung.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

## Betriebsausgabenabzug von Finanzierungskosten für Anlagevermögen

Aufwendungen für die Fremdfinanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sind unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Allerdings setzt dies voraus, dass die betriebliche Veranlassung dieser Ausgaben auch gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden kann.

Das Problem des Nachweises stellte sich im Fall eines Winzers, der die Erweiterung seines Betriebs geplant und zur Sicherung niedriger Zinsen im Wirtschaftsjahr 2011/2012 Swap-Verträge mit zwei Banken abgeschlossen hatte. Diese sollten den Austausch eines festen gegen einen variablen Zinssatz basierend auf einem festgelegten Kapitalbetrag ermöglichen. Mit dem Bau der neuen Betriebsgebäude wurde im Jahr 2015 begonnen. Da das Zinsniveau zwischenzeitlich gesunken war, wurden die Swap-Verträge nicht in Anspruch genommen, stattdessen Darlehensverträge mit zwei anderen Banken abgeschlossen. Die für die Swap-Verträge zu leistenden Ausgleichszahlungen machte der Winzer als Betriebsausgaben geltend. Deren Abzug versagte das Finanzamt allerdings, weil es sich bei den Swap-Verträgen nach seiner Auffassung um private Termingeschäfte gehandelt habe, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen führten.

Sowohl die dagegen eingereichte Klage als auch die Revision waren aus den nachstehenden Gründen erfolglos:

- Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit einem Zinsswap können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn durch das Swap-Geschäft das betriebliche Risiko einer Zinsänderung abgesichert werden soll. Dies setzt jedoch voraus, dass das Swap-geschäft und das später aufgenommene betriebliche Darlehen inhaltlich genau oder zumindest annähernd aufeinander abgestimmt sind.
- Hierfür reicht es bei einem Swap-Geschäft, das einen günstigen Zins für ein später aufgenommenes Darlehen sichern soll aus, dass das Zinssicherungsgeschäft und das später aufgenommene Darlehen auf einem einheitlichen Finanzierungskonzept beruhen. Dennoch auftretende Differenzen sind dann auf den Zeitversatz zurückzuführen.
- Der Zeitabstand zwischen dem Abschluss des Sicherungsgeschäfts und der Darlehensaufnahme kann dazu führen, dass sich die Investitionsplanung wie auch der Finanzbedarf aufgrund anderer, nicht beeinflussbarer Faktoren ändern.
- Um auszuschließen, dass ein Swapgeschäft privat motiviert war und im Verlustfall dem betrieblichen Bereich zugewiesen wurde, muss es von Beginn an als betriebliches Geschäft behandelt werden.

Letzteres war ausschlaggebend für die Versagung des Betriebsausgabenabzugs durch den BFH mangels betrieblicher Veranlassung, denn die vierteljährlichen Abrechnungen und Zahlungen in Zusammenhang mit dem Swap-Geschäft waren nicht laufend und zeitnah, sondern erst bei der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses des bilanzierungspflichtigen Weinbaubetriebs gebucht worden.

### Abgrenzung zwischen forstwirtschaftlichem Betrieb und Privatvermögen

Während der Verkauf von Grundstücken des Privatvermögens – sieht man einmal von privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG ab – keine steuerlichen Folgen hat, führt die Veräußerung betrieblicher Grundstücke im Regelfall zu einem der Besteuerung zu unterwerfenden Gewinn. Wohl aus diesem Grund hatte ein bayerisches Finanzamt eine 4,89 ha große Fläche, bestehend aus Teichen, Grünland und Wald, als ruhenden Forstbetrieb eingestuft. Die in einem Naturschutzgebiet gelegenen Grundstücke hatte der Vater der Verkäuferin in den 1970er Jahren erworben und für Freizeitaktivitäten genutzt; es wurden seinerzeit weder Fische noch Holz verkauft. Obwohl nie ein Betrieb der Teichwirtschaft bzw. ein Forstbetrieb festgestellt worden war, ermittelte das Finanzamt nach dem Verkauf durch die Tochter für 75.000 EUR im Jahr 2021 einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 60.223 EUR.

Die dagegen gerichtete Klage war aus den folgenden Gründen erfolgreich:

- Es lag kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vor. Ein solcher Betrieb setzt eine nachhaltige, selbstständige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr voraus. Maßgeblich ist eine unternehmerische Initiative, das bloße Eigentum am Wald genügt nicht.
- Während der Besitzdauer des Vaters waren keine Anhaltspunkte für eine forst- oder teichwirtschaftliche Tätigkeit ersichtlich. Es erfolgten keine Aufforstung, kein Holzeinschlag, kein Fischbesatz und keine Vermarktung. Weiterhin fehlte jegliche betriebliche Infrastruktur. Zudem sprachen naturschutzrechtliche Auflagen gegen eine solche Nutzung.
- Schließlich reicht eine Fläche von weniger als einem halben Hektar auch nicht aus, um Forstwirtschaft betreiben zu können. Die Wasser- und die dem Naturschutz unterliegenden Flächen konnten zudem nicht forstwirtschaftlich genutzt werden.
- Mangels bisheriger Betriebseigenschaft konnte auch kein ruhender Betrieb von dem Vater auf die Tochter übergehen. Diese hatte Grundstücke nach dem Tod des Vaters Verwandten unentgeltlich zu Freizeit Zwecken überlassen.

Das FG Nürnberg hat die Revision zugelassen, diese wurde jedoch nicht eingelegt. Dies dürfte wohl auch darauf zurückzuführen sein, dass die Beweislast für das Vorliegen eines Betriebs trotz jahrzehntelanger Nichtveranlagung beim Finanzamt lag.

### Keine Schenkung: Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen zugunsten beider Elternteile

Eigentlich ist die Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen – lebenslanges Wohnrecht und Unterhaltszahlungen

– ein üblicher Vorgang, kann aber dennoch zu unerwarteten Problemen führen, wenn ein Finanzamt hierin eine Schenkung des bisherigen Hofinhabers an seine Ehefrau sieht.

Im Jahr 2019 hatte der Ehemann seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf den gemeinsamen Sohn übertragen. Dieser verpflichtete sich im Gegenzug, dem Vater und der Mutter als Gesamtberechtigten ein lebenslanges Altenteil zu gewähren. Letzteres umfasste das Wohnrecht an einem Haus sowie die Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von 11.000 EUR ab dem Monat nach Hofübergabe bis einschließlich Dezember 2026. Danach sollte der Baraltenteil auf 1.500 EUR pro Monat sinken. Bei Versterben eines Altenteilers sollte die Hälfte dieser Beträge gezahlt werden. Die Barleistungen waren in Abhängigkeit von den Verhältnissen der Altenteiler und der wirtschaftlichen Situation des Hofes änderbar und auf Wunsch eines der Beteiligten anhand des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Das Altenteil wurde im Grundbuch für die Ehefrau und den Ehemann als Gesamtberechtigte eingetragen. Die Zahlungen wurden ab Juli 2019 bar geleistet und anschließend jeweils auf ein Einzelkonto der Mutter eingezahlt.

Das Finanzamt forderte die Mutter darauf erfolglos zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufgrund einer Zuwendung des Ehemanns auf. Schließlich erließ es einen Schenkungsteuerbescheid, der auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen, nämlich 100.084 EUR für das Wohnrecht und 468.585 EUR für das Baraltenteil beruhte.

Die dagegen beim FG Münster eingelegte Klage hatte aus nachstehenden Gründen Erfolg:

- Bei der Gewährung eines Altenteils sind die einzelnen Positionen, aus denen sich dieses zusammensetzt – hier das Wohnrecht und der Geldzahlungsanspruch – schenkungssteuerlich getrennt zu betrachten.
- Bezogen auf das der Ehefrau in Gesamtgläubigerschaft mit ihrem Ehemann eingeräumte Wohnrecht mangelte es an einer freigebigen Zuwendung. Bereits der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt. Die vom BFH in Zusammenhang mit der Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bezüglich eines Nießbrauchsrechts an den anderen Ehegatten entwickelten Grundsätze gelten auch für ein Wohnrecht. Im Streitfall sollte das der Ehefrau eingeräumte Wohnrecht sicherstellen, dass diese die bisherige räumliche Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann fortsetzen kann. Letzterer hatte mit seiner Ehefrau in der langjährigen Ehe stets gemeinsam auf seinem Hof gewohnt und ihr dadurch auch den von ihm geschuldeten ehelichen Lebensunterhalt gewährt. Angesichts der Zweckbindung des ihr vom Sohn eingeräumten Wohnrechts, das den bisherigen Zustand über den Eigentumswechsel hinaus schlicht fortsetzen sollte, war es der Ehefrau weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht möglich, über das Wohnrecht frei zu verfügen.
- Auch der aus der Gesamtgläubigerschaft der Ehefrau mit ihrem Ehemann resultierende Zahlungsanspruch erfüllt den Tatbestand einer freigebigen Zuwendung nicht, weil die Ehefrau nicht tatsächlich und rechtlich frei aufgrund der von ihr erlangten Gesamtgläubigerstellung über den Anspruch auf Geldzahlung verfügen konnte. Denn das Baraltenteil sollte, entsprechend der getroffenen Innenabrede der Eheleute, vorrangig dem gemeinsamen Lebensunterhalt dienen. Beide Eheleute haben dargelegt, dass sie in erster Linie die Vorstellung

hatten, von dem Geld gemeinsam leben zu wollen. Es gab zwischen den Ehegatten keine Vereinbarung dahingehend, dass die Ehefrau über eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Anteil des jeweiligen Zahlungsanspruchs gegenüber dem Sohn nach ihrem Belieben verfügen können sollte.

- Die Handhabung des Girokontos, auf das die Baraltenteilszahlungen flossen, bestätigt die dahingehenden Angaben der Eheleute. Die Ehefrau war im Außenverhältnis zur Bank zwar alleinige Inhaberin des Girokontos. Im Innenverhältnis zueinander hatten die Eheleute zumindest stillschweigend eine Berechtigung des Ehemanns an der Kontoforderung gegenüber der Bank vereinbart; dies insbesondere hinsichtlich des Eingangs der Baraltenteilszahlungen.

Die vom Finanzamt beantragte Revision wurde mangels entsprechender Gründe nicht zugelassen. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung, weil das FG im vorliegenden Fall letztlich nur die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des BFH angewendet hat.

### **Genossenschaft: Keine Hinzurechnung aktivierter Kosten zum Gewerbeertrag**

Anders als land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften unterliegen landwirtschaftliche Genossenschaften der Gewerbesteuer und damit auch den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsregelungen. Danach ist deren Gewerbeertrag um bestimmte Betriebseinnahmen zu mindern bzw. um bestimmte Betriebsausgaben zu erhöhen. Letzteres betrifft unter anderem Miet- und Pachtzinsen.

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft in Thüringen, die pflanzliche und tierische Erzeugnisse herstellt und veräußert, hatte hierzu Acker- und Grünflächen gepachtet, außerdem eine Erntemaschine gemietet. Diese Aufwendungen hatte sie anteilig dem Gewerbeertrag hinzurechnet. Das Finanzamt war dem gefolgt, die Genossenschaft hatte dagegen Einspruch eingelegt und letztlich geklagt. Sie stützte sich auf ein Urteil des BFH, wonach Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von zur Produktion eingesetzten Wirtschaftsgütern, die im Fall von Eigentum Anlagevermögen wären, nicht dem Gewinn hinzuzurechnen sind, soweit sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens einzubeziehen gewesen wären, auch wenn diese unterjährig aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Das FG Thüringen hat diese Auffassung mit folgender Begründung bestätigt:

- Nach dem Einleitungssatz des § 8 GewStG sind Miet- und Pachtzinsen nur hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Die Miet- und Pachtzinsen sind hier jedoch nicht in diesem Sinn abgesetzt worden.
- Eine Gewinnabsetzung liegt nicht vor, soweit die Miet- und Pachtzinsen in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens eingehen, sodass der entsprechende Aufwand neutralisiert wird.
- Das gilt sowohl für den Fall, dass die Wirtschaftsgüter mit ihren Herstellungskosten aktiviert wurden, als auch für den Fall, dass Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nur deswegen nicht in der Bilanz erfasst wurden,

weil sie vor dem Bilanzstichtag veräußert wurden. Insofern kommt es allein auf die Umqualifizierung der Miet- und Pachtzinsen in Herstellungskosten an. Insofern reicht es aus, dass diese Miet- und Pachtzinsen als Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden hätte und deshalb hätte aktiviert werden müssen.

- Bei dieser Beurteilung ist von einem sich normkonform verhaltenden Steuerpflichtigen auszugehen, also davon, dass er die einschlägigen gesetzlichen Bilanzierungsregelungen befolgt hat. Der entgegenstehenden, spekulativen Auffassung des Finanzamts kann nicht gefolgt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genossenschaft die Miet- und Pachtzinsen entsprechend dem allgemeinen Begriff der Herstellungskosten erfasst hat. Dies gilt sowohl für die veräußerten als auch für die im Umlaufvermögen aktivierten Produkte.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, weil seine Entscheidung auch für mehrere vergleichbare, noch anhängige Fälle relevant ist. Ob Revision eingelegt wurde, ist noch nicht bekannt.

### **Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Das Bundesfinanzministerium hat die aus dem Jahr 2001 stammende Verwaltungsanweisung zur Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch ein neues, grundsätzlich erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, anzuwendendes Schreiben ersetzt. Hieraus sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- In Rn. 4 wurde der Umfang der nicht in die Herstellungskosten einzubeziehenden allgemeinen Verwaltungskosten präzisiert.
- Nach Rn. 6 gilt bei der Ermittlung der Herstellungskosten für Fremdkapitalzinsen das handelsrechtliche Bewertungswahlrecht auch hinsichtlich der steuerlichen Gewinnermittlung.
- Rn. 7 wurde wie folgt neu gefasst: Ein Jungtier wird erst mit der Geburt als Wirtschaftsgut greifbar. Deshalb ist es aus Vereinfachungsgründen erst zu diesem Zeitpunkt mit den bis dahin als Betriebsausgaben berücksichtigten Herstellungskosten zu bewerten. Deck- und Besamungskosten (einschließlich Embryotransfer) beim Muttertier sind Herstellungskosten des Jungtiers. Abschreibung und Unterhaltskosten des Muttertiers während der Tragzeit sind bei reinen Zuchttieren nur für den Embryotransfer ohne Milchproduktion Herstellungskosten des Jungtiers, bei Färsen notwendige Herstellungskosten zur Fertigstellung als Milchkuh und bei Milchkühen sofort abziehbarer Unterhaltungsaufwand des Muttertieres, da das Trächtigkeitsein und Abkalben erst die wirtschaftlich bedeutendere Milchproduktion des Muttertiers ermöglicht. In anderen Fällen sind die vor der Geburt entstandenen Herstellungskosten eines Jungtiers auf kalkulatorischem Weg von den Herstellungs- bzw. Erhaltungsaufwendungen des Muttertieres und ggf. des Vatertiers im eigenen Betrieb abgrenzbar.
- In Rn. 13 wurde festgelegt, dass eine erhebliche Abweichung von den Richtwerten dann vorliegt, wenn der Kaufpreis bei zugekauften Tieren das Zweieinhalbfache

der Richtwerte überschreitet und mindestens 5.000 Euro beträgt.

- Die Anwendung der Gruppenbewertung für im Wirtschaftsjahr angeschaffte oder hergestellte Tiere mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 EUR schließt nach einer Ergänzung in Rn. 14 die Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG aus.
- Rn. 22 bestimmt nun im Anschluss an die Rechtsprechung des BFH, dass Tiere des Anlagevermögens im Anschluss an die Nutzung im Betrieb, etwa als Zucht-tiere, als Umlaufvermögen umzuwidmen sind, wenn eine weitere Verwendung insbesondere als Schlacht-vieh von Anfang an geplant ist. Eine Umwidmung von Anlage- in Umlaufvermögen scheidet jedoch aus, wenn Tiere lediglich aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zum Erhalt des Lebens vor einer Veräußerung oder Schlach-tung kurzfristig weiter gefüttert werden. Von Kurzfris-tigkeit ist zumindest auszugehen, wenn die weitere Fütterung einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet.
- In Rn. 24 wird im Anschluss an die BFH-Rechtspre-chung ausgeführt, dass im Fall einer nicht von Anfang an geplanten Umwidmung zu Umlaufvermögen unabhängig von einer anschließenden Veräußerung weiterhin von Anlagevermögen auszugehen und die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen nicht um den Schlachtwert zu reduzieren ist.
- Für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt Rn. 24 laut Rn. 25 entsprechend. Insoweit ist auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ohne Abzug des Schlachtwerts abzustellen. Auch bei der Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG ist laut Rn. 26 auf die nicht um den Schlachtwert geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzustellen.

Da die erstmalige Anwendung der neuen Richtwerte einen einmaligen zusätzlichen Buch- bzw. Umstellungsgewinn auslösen kann, kann für maximal 90 % dieses Gewinns in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres 2026 bzw. des Wirtschaftsjahres 2026/2027 eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Diese ist in den folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens 1/9 der Rücklage gewinn-erhöhend aufzulösen. Dies gilt auch im Fall der Gewinn-ermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung.

### Finanzverwaltung: Anwendung der Rechtsprechung zur Durchschnittssatzbesteuerung

Wie bereits in KBL 82/24 berichtet, hat der BFH seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass Lieferungen von Geräten, die ein Unternehmer lediglich zur Erzielung von Umsätzen verwendet, die der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen, der Regelbesteuerung unterworfen werden müssen. Dies entsprach auch der Auffassung der Finanzverwaltung. Letztere hat nun hierauf reagiert und den Umsatzsteueranwendungserlass in Abschnitt 24.2 Abs. 6 S. 2 ff. wie folgt geändert:

Bei den auf den Feldern befindlichen Früchten („stehende Ernte“) handelt es sich vor der Ernte (noch) nicht um landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die bloße Lieferung der stehenden Ernte ermöglicht es dem Erwerber lediglich landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewinnen. Geht mit der Veräußerung der stehenden Ernte eine entsprechende Erntevereinbarung einher, gilt das Ernteprodukt im Zeitpunkt der Ernte (Lieferzeitpunkt) als erzeugt und kann damit als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG beim Veräußerer der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Umsätze mit Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmensvermögens, z.B. der Verkauf gebrauchter landwirtschaftlicher Geräte, unterliegen der Regelbesteuerung.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es für bis zum 30.6.2026 ausgeführte Umsätze – auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges – nicht beanstandet, wenn sich der Unternehmer auf die bisher geltende Verwaltungsauffassung beruft und die Rechnung entsprechend ausstellt.

Wenn der Verkauf von land- und forstwirtschaftlichem Unternehmensvermögen der Regelbesteuerung unterliegt, kann wegen dieser Änderung der Verhältnisse unter den übrigen Voraussetzungen eine zeitanteilige Berichtigung des Vorsteuerabzugs erfolgen.

### Fortgeschrieben: Nichtbeanstandungsgrenzen für un-bare Altenteilsleistungen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG entsprechend nachstehender Tabelle (dazu zuletzt KLB 84/25) wie folgt fortgeschrieben:

VZ	Einzelperson			Altenteiler-Ehepaar Altenteiler-Partnerschaft		
	Verpflegung	Heizung, Be-leuchtung, andere Nebenkosten	Gesamt	Verpflegung	Heizung, Be-leuchtung, andere Nebenkosten	Gesamt
2026	4.140 €	928 €	5.068 €	8.280 €	1.856 €	10.136 €
2025	3.996 €	895 €	4.891 €	7.992 €	1.790 €	9.782 €
2024	3.756 €	841 €	4.597 €	7.512 €	1.682 €	9.194 €

Unbare Altenteilsleistungen sind zwar mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen. Wird jedoch kein Einzelnachweis geführt, kann die Höhe der Aufwendungen geschätzt werden. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn der Wert der Verpflegung anhand der Sachbezugswerte nach § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angesetzt wird. Für Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten enthält die SvEV aber keine Werte. Dieser Sachaufwand kann jedoch anhand der Werte der Sachbezugsverordnung 1994 unter Berücksichtigung des gestiegenen Preisniveaus geschätzt werden.